Entwurf

Landesgesetz vom, mit dem Überleitungsregelungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erlassen werden (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

8 1

Ernennung

- (1) Ein Recht auf Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichts Burgenland hat, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Präsident, Vizepräsident oder sonstiges Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist, einen Antrag auf Ernennung stellt und die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, aufweist.
- (2) Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland und der Vizepräsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland zu ernennen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewerbung ablehnt. Ein solcher Antrag gilt auch als Antrag auf Ernennung zum Richter des Landesverwaltungsgerichts Burgenland gemäß Abs. 1.
- (3) Sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichts Burgenland zu ernennen, wenn sie innerhalb von zwölf Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht innerhalb von 16 Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewerbung ablehnt.
- (4) Personen, deren Bewerbung abgelehnt wird, haben das Recht, gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verwaltungsgerichtshof und gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§ 2

Neubestellung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts vor dem 1. Jänner 2014

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts notwendige Anzahl an Mitgliedern, die nicht von bisherigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland besetzt werden können, hat die Landesregierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu ernennen.
- (2) § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990, in der jeweils geltenden Fassung, ist auf die Neubestellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die nach Abs. 1 ernannten Mitglieder können bei Bedarf von der Landesregierung auch noch zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ernannt werden, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2014 aufnehmen.

Konstituierende Vollversammlung

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 bereits zu Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes ernannt wurden, bilden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die konstituierende Vollversammlung.
- (2) Dieser konstituierenden Vollversammlung obliegt die Erlassung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung, wobei beide bis zum 1. Dezember 2013 zu beschließen sind. Die Kundmachung der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung hat im Internet auf der Seite des Landesverwaltungsgerichtes zu erfolgen
- (3) § 7 Abs. 1 erster bis vierter Satz, Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 bis 5 und § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland gelten sinngemäß.

8 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht die Einrichtung von zwei Bundesverwaltungsgerichten und die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle derzeit noch bestehenden Berufungsinstanzen und Sonderbehörden und entscheiden grundsätzlich unmittelbar nach der (erstinstanzlichen) Verwaltungsbehörde.

Um die volle Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 sicherzustellen, sehen die Übergangsbestimmungen zur Verfassungsgesetznovelle auf Bundesebene vor, dass die für die Aufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - das war der 5. Juni 2012 - getroffen werden können. Für die Verwaltungsgerichte des Bundes sind in den Übergangsbestimmungen weitere Grundsätze, insbesondere für die Bestellung der Leitungsorgane (Präsident/in, Vizepräsident/in) sowie die Ernennung der weiteren Richterinnen und Richter, enthalten.

Lösung:

Nach Art. 151 Abs. 51 Z 5 B-VG sind das Recht auf Ernennung zum Mitglied (Richter/in) der Verwaltungsgerichte der Länder und das Ernennungsverfahren "nach gleichartigen Grundsätzen" wie beim Bund durch Landesgesetz zu regeln. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1618 BlgNr, 24. GP) führen dazu aus, dass darunter ein Verfahren zu verstehen ist, das durch einen anfechtbaren Rechtsakt abgeschlossen wird.

Diesen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben soll mit dem vorliegenden Landesgesetz für den bisherigen Präsidenten, Vizepräsidenten sowie die bisherigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates entsprochen werden. Damit soll möglichst rasch Rechtssicherheit geschaffen und eine problemlose Vorbereitung auf die notwendigen Umstellungen ermöglicht werden.

Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Gegenschluss aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 B-VG, jedenfalls auch aus Art. 151 Abs. 51 Z 5 B-VG, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Zu § 1:

Entsprechend den Grundsätzen, die die Bundesverfassung für die Mitglieder des bisherigen Bundesvergabeamts und des unabhängigen Finanzsenats im Art. 151 Abs. 51 Z 2 B-VG vorgibt, haben alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ein Recht auf Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichts, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder waren, sofern sie bis zu einem bestimmten Stichtag (vgl. Abs. 2 und 3) einen Antrag stellen und sie die persönliche und fachliche Eignung aufweisen (Abs. 1).

Grundsätzlich erfolgt für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine "Übernahme" im Sinn einer Ernennung von Gesetzes wegen, sofern nicht die Landesregierung - nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens - dies bis zu einem bestimmten Stichtag mit Bescheid ablehnt, weil etwa die persönliche oder die fachliche Eignung nicht gegeben ist. Der Landesregierung steht es jedenfalls auch frei, schon vor Ablauf der Frist die Ernennung auszusprechen oder nach Ablauf der Frist diese ausdrücklich festzustellen.

Die unterschiedlichen Stichtage für den Präsidenten, Vizepräsidenten und die sonstigen Mitglieder sind damit begründet, dass über die Besetzung der Leitungsfunktionen möglichst rasch Klarheit herrschen soll. Auch diese Regelung orientiert sich an den bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätzen für die Verwaltungsgerichte des Bundes im Art. 151 Abs. 51 Z 3 und 4 B-VG, wobei dort die Leitungsorgane der Verwaltungsgerichte des Bundes von der Bundesregierung bereits innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Novelle zu bestellen sind, was bereits erfolgt ist.

Im Fall der bescheidmäßigen Ablehnung haben die betroffenen Personen das Recht, gegen den Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben (Abs. 4). Dieses Recht gilt auch in Bezug auf einen nach einer allfälligen Aufhebung durch einen dieser Gerichtshöfe im fortgesetzten Verfahren erlassenem Bescheid.

Zu § 2:

Um einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Übergang vom Unabhängigen Verwaltungssenat auf die Landesverwaltungsgerichte zu gewährleisten, wird die Landesregierung ermächtigt, bereits die personellen Vorsorgen zu treffen und für eine allfällige Einarbeitungszeit – die zweifelsohne notwendig ist – von neuen Verwaltungsrichtern die Möglichkeit zu erhalten, bereits diese in den Arbeitsprozess des Unabhängigen Verwaltungssenates vorzeitig einzugliedern.

Zu § 3:

Durch die konstituierende Vollversammlung sind die notwendigen rechtlich-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit mit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht ordnungsgemäß den Betrieb aufnehmen kann.

Zu § 4:

Mit dem kürzest möglichen Inkrafttretenstermin soll ehest möglich Rechtssicherheit geschaffen und eine problemlose Vorbereitung auf die notwendigen Umstellungen sichergestellt werden, so wie dies auch die Übergangsbestimmungen des Bundes vorsehen. Diese Umstellungen betreffen Organisation- und Personalmaßnahmen und die erforderliche fachliche und persönliche Vorbereitung der bisherigen Mitglieder des UVS und vor allem der mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 zu bestellenden Richterinnen und Richter auf eine Vielzahl unterschiedlicher neuer Rechtsgebiete und Aufgabenstellungen, insbesondere bei Verhandlungen, im Betriebsanlagenverfahren und bei jenen Verfahren, die anstelle des bisherigen Vorstellungsverfahrens treten (insbesondere in Bausachen).